

SATZUNG

über den Anschluß- und Benutzungszwang für ein städtisches Heizwerk zur Nahversorgung von Wohngebäuden und gewerblichen Anlagen im Stadtbereich Otto-Riedel-Str., A.-Damaschke-Str., Paul-Apitzsch-Str., Karl-Liebknecht-Str., Melanchthonstr. sowie Straße des Friedens in Oelsnitz/Vogtl.

Aufgrund von §§ 5 und 15 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. 05. 1990 (GBl. der DDR Teil 1 Nr. 28/1990) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oelsnitz/Vogtl. am 03. 02. 1993 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadtwerke Oelsnitz/Vogtl. GmbH betreiben im Auftrag der Stadt Oelsnitz/Vogtl. zur Wärmeversorgung des Gebiets Otto-Riedel-Str., Adolf-Damaschke-Str., Paul-Apitzsch-Str., K.-Liebknecht-Str., Melanchthonstr. sowie Straße des Friedens auf der Gemarkung der Stadt Oelsnitz ein Heizwerk mit den dazugehörigen Verteilungsanlagen als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Versorgungsgebiet ist in dem einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Lageplan schraffiert dargestellt.
- (3) Die Erzeugung der über Verteilungsanlagen zu liefernden Wärme geschieht überwiegend durch den Einsatz von Erdgas. Mit Nahwärme beliefert werden in erster Linie Wohngebäude und gewerbliche Anlagen. Andere Gebäude oder ähnliche Bauwerke können in die Versorgung einbezogen werden, soweit die Kapazität der Wärmeerzeugungs- und Verteilungsanlagen hierfür ausreichen.

§ 2

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die einen Bedarf an Wärmelieferung haben, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke und Anlagen an die öffentliche Wärmeversorgungsanlage der Stadtwerke Oelsnitz/Vogtland GmbH anzuschließen und im Interesse der Reinhaltung der Luft zur Raumheizung und Warmwasserbereitung ausschließlich Wärmeenergie über die Verteilungsanlagen des Heizwerkes zu beziehen.

(2) Private Eigenerzeugungs- und Versorgungsanlagen zur Deckung des Wärmebedarfs für Zwecke der Raumheizung und der Warmwasserbereitung sind aus Gründen des Umweltschutzes nicht zulässig.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oelsnitz, d. 05. 02. 1993

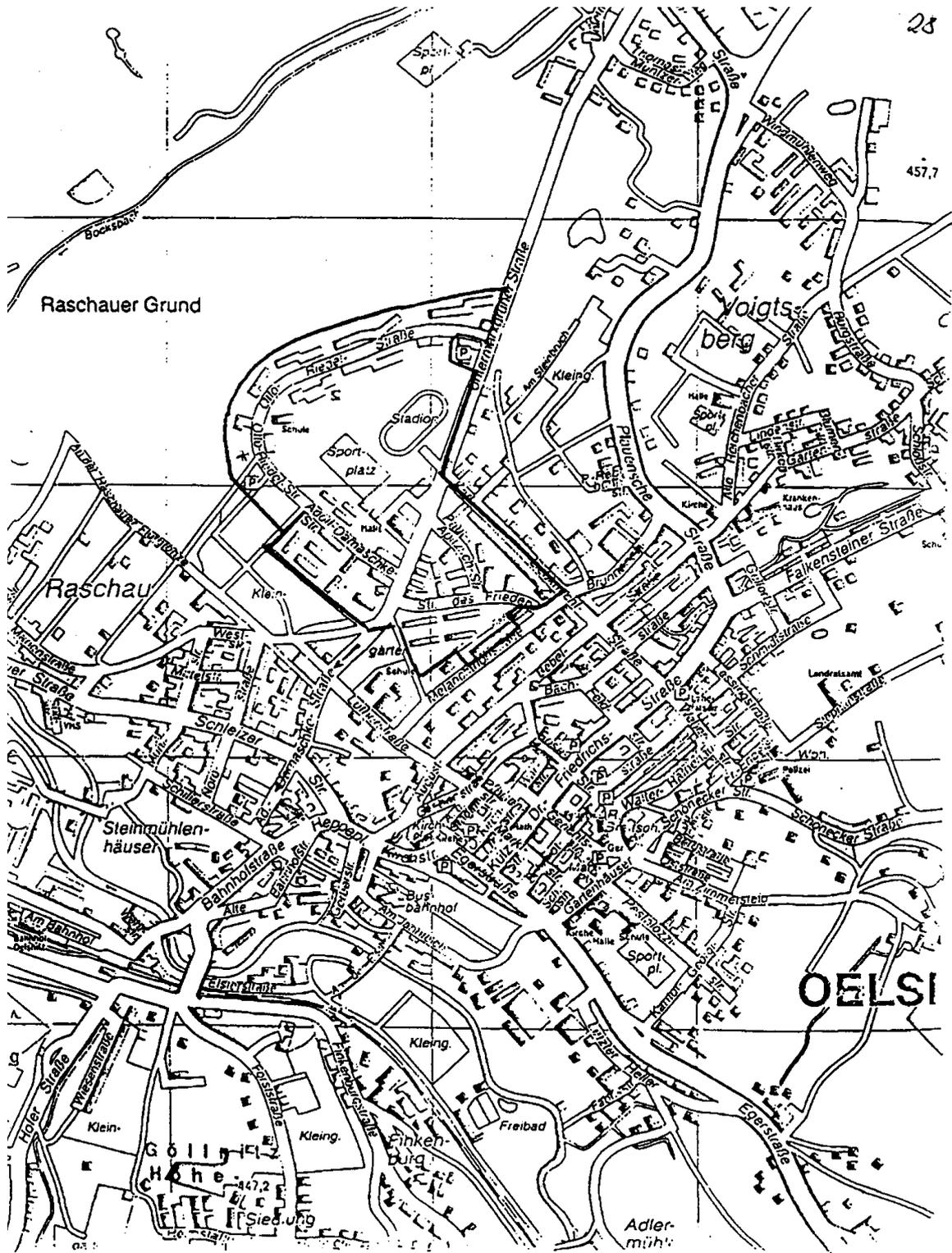
Möbius
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 10.02.1993 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 12.02.1993 öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, den 01.02.1994

Möbius
Bürgermeisterin



28

457,7

OELSI